

Analyse von Barrierefreiheit und Nutzungsqualitäten sowie deren Anwendung in Wien

Karin Hiltgartner, Michael Leiner

(Mag. Dr. Karin Hiltgartner, E.M.A, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, hiltgartner@law.tuwien.ac.at)
(Ing. Michael Leiner, TU Wien, Karlsplatz 13, 1040 Wien, michael-leiner@hotmail.com)

1 SOZIALE INKLUSION IN EINER SMARTEN UND NACHHALTIGEN STADT

Eine zeitgemäße Ausrichtung städteplanerischer und –baulicher Planungsprozesse einer modernen Stadt basiert auf ganzheitlicher Konzipierung und Durchführung, wodurch die Betrachtung einer nachhaltigen Stadtentwicklung interdisziplinär beziehungsweise zusammenhängend erfolgt. Die Notwendigkeit einer integrierten Stadtentwicklung bedingt auch soziale Aspekte, urbane Ausprägungen, Phänomene und Dynamiken in Relation mit raumverändernden Strukturen, Bauformen, Mobilität, Verkehr und Umwelt zu setzen. Die sozial inklusive Gestaltung von Stadt ist dringlich und bedeutend für die gegenwärtige und zukünftige Lebensqualität einer Stadt.

Die Themenlandschaft der Smart-City Vorstellung verschneidet sich mit Überlegungen der Nachhaltigen und sozial inklusiven Stadt, dessen Inhalt sich auf ökonomischen, ökologischen sowie sozio-kulturellen Schwerpunkte bezieht. Bei einem smarten Nachhaltigkeitsansatz liegt eine der Herausforderungen darin, eine umfassend erfolgreiche Umsetzung der soziokulturellen Dimension zu gewährleisten. Die Berücksichtigung aller Menschengruppen muss im Mittelpunkt stehen, um bei Veränderungen und Maßnahmensetzungen nicht erneut potenziellen Gefahren einer sozialen Exklusion bestimmter Bevölkerungsteile entstehen zu lassen. Bedeutender denn je ist es eine gesamtheitliche Sichtweise mit interdisziplinären Ansätzen auf die Problemstellungen heutiger Städte zu projizieren, die unter anderem eine sozial nachhaltige beziehungsweise inklusive Gestaltungsentwicklung ermöglichen.

Die Sicherstellung von multipel nutzbaren und universell zugänglichen Räumen und Wegen, unter anderem im Bereich Öffentlicher Raum, städtischer Wohnraum/ Nahverkehr/ Dienstleistungseinrichtung sowie im öffentlichen Bereich der Verwaltung, unerlässlich. Weiche Standortfaktoren, die sich auf die Lebensqualität beziehen spielen hierbei eine wesentliche Rolle. Im Sinne einer flexiblen Nutzbarkeit für eine möglichst breiten Bevölkerungsgruppe unabhängig ihres Alters, (temporären) körperlichen Beeinträchtigungen, ihrer generellen physischen und psychischen Verfassung, von kulturellen Prägung und Herkunft oder als Begleit- und Betreuungsperson mit zu betreuenden Menschen (Baby, Kleinkind, altersschwache Personen), leisten inklusive Entwürfe von Stadt- und Wohnraum einen enormen Beitrag zu einer unabhängigeren und selbstbestimmteren Alltagsbewältigung.

Gerade bauliche Barrieren sind ein repräsentatives Beispiel für soziale Ausgrenzung bestimmter Menschengruppen. Barrierefreiheit ist vielfältig zu behandeln, denn es korreliert mit den Aspekten der freien Zugänglichkeit, chancengleicher Teilhabemöglichkeit, Antidiskriminierung nach den Menschenrechtlichen Gesichtspunkten, eine unabhängiger Mobilität und selbstbestimmte Alltagsbewältigung im Bereich der öffentliche Versorgungssystematik. Umso selbstverständlicher muss es für eine Stadt mit sozialer Prägung wie Wien sein, in ihrer Funktion als Landes-/Kommunal- Gebäudeverwaltung mit einem gutem Beispiel voranzuschreiten und innovative Maßstäbe in Sachen Barrierefreiheit und offener Nutzungssicherheit zu setzen.

Eine sozial inklusive und nutzungsoffene Stadtgestaltung, getragen von der Leitvision einer barrierefreien Stadt mit einem universellen Design für alle Menschen im grundsätzlichen, und Menschen mit unterschiedlichsten und (temporär) speziellen Bedürfnissen im engeren Sinne. kann Würde der Weertigkeit einer sozial innovativen Smart City entsprechen. Eine intelligente Stadt schafft neue Standards.

Keywords: universelle Infrastrukturen, Nutzungsoffenheit, Urbanität, Barrierefreiheit, Inklusion

2 VORGABEN AN BARRIEREFREIHEIT

Wie bei allen Rechtsvorschriften gibt es auch zur Barrierefreiheit Regelungen auf den verschiedenen Rechtsebenen. Das folgende Kapitel bietet eine kurze Übersicht welche Rechtsnormen zu Barrierefreiheit auf den jeweiligen Ebenen des Stufenbaus der Rechtsordnung zu finden sind.

2.1 Völkerrechtliche Vorgaben an Barrierefreiheit

Das bedeutendste völkerrechtliche Dokument bezüglich der Rechte von Personen mit Behinderungen ist das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen.¹

2.2 Europarechtliche Vorgaben an Barrierefreiheit

Die Europäische Union beschloss bereits im Jahr 2000 eine Richtlinie über die Gleichbehandlung² und folgedessen einen Aktionsplan über Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen.³ Die EU als supranationale Organisation trat auch dem VN Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei und entwickelte zu dessen Umsetzung eine eigene Strategie.⁴ Ebenso wurde ein Aktionsplan zur Umsetzung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen beschlossen.⁵

2.3 Verfassungsrechtliche Vorgaben an Barrierefreiheit

Artikel 7 Absatz 1 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes legt seit 1997 folgenden Grundsatz fest: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“

2.4 Bundesrechtliche Vorgaben an Barrierefreiheit

Am ersten Jänner 2006 trat das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz⁶ in Kraft. Es sieht vor, dass niemand aufgrund einer Behinderung unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf und postuliert folgedessen eine umfassende Barrierefreiheit. Allerdings schränkt das Gesetz die Verpflichtung zur Barrierefreiheit insoweit ein, als ein Abwägen zur Wirtschaftlichkeit der benötigten Maßnahme festgelegt wird. Eine Diskriminierung liegt demnach nicht vor, wenn die Beseitigung von Barrieren wegen unverhältnismäßiger Belastung unzumutbar ist. Bei der Prüfung, was unverhältnismäßig ist, soll unter anderem die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Verpflichteten, aber auch die Zeit zwischen dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung berücksichtigt werden. Für viele bauliche Barrieren sah das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz eine Übergangsfrist bis 31.12.2015 vor, sodass es erst seit relativ kurzer Zeit im privaten Bereich anwendbar ist.

2.5 Landesrechtliche Vorgaben an Barrierefreiheit

Da Themen der Bauordnungen auf Grund des föderalen Prinzips in die Kompetenz der Bundesländer fallen, sind die Vorgaben aus dem EU Recht in Bezug auf behindertengerechtes Bauen im Rahmen der Bauordnungen der Länder umzusetzen, da in diesen die Voraussetzungen für Neu-, Zu- und Umbauten festgelegt werden.⁷

Die österreichischen Bundesländer schlossen eine Vereinbarung gemäß Art. 15a des Bundes-Verfassungsgesetzes über die Harmonisierung bautechnischer Vorschriften. In dieser findet sich die Anforderung an Barrierefreiheit unter den allgemeinen bautechnischen Anforderungen an Bauwerke. Konkretisiert wird die Ausgestaltung in Artikel 32 der Vereinbarung, welcher festlegt, dass Bauwerke für öffentliche Zwecke, für Bildungszwecke, Handelsbetriebe, Banken, Gesundheits- und Sozialeinrichtungen, Arztpraxen und Apotheken, öffentliche Toiletten, sowie sonstige Bauwerke, die allgemein zugänglich sind und für mindestens 50 Besucher ausgelegt sind barrierefrei geplant und ausgeführt werden müssen, sodass sie auch für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen gefahrlos und tunlichst ohne fremde

¹ UN Convention on the Rights of Persons with Disabilities and its Optional Protocol (A/RES/61/106), angenommen am 13.12.2006, in Kraft getreten am 3.5.2008. Mittlerweile sind 175 Staaten der Konvention beigetreten. Österreich hat die Konvention am 26.09.2008 ratifiziert.

² Richtlinie des Rates 2000/78/EG vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. EG Nr. L 303)

³ KOM (2003) 650

⁴ Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020, Erneueres Engagement für ein barrierefreies Europa, KOM (2010) 636

⁵ Amann, Barrierefreies Wohnen – Förderungen der Länder, 286

⁶ Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG), BGBl. I Nr. 82/2005, aktuelle Fassung BGBl. NR. 155/2017

⁷ Benesch, Martin, Barrierefreiheit bei Planung, Bau und Sanierung von Gebäuden, 282

Hilfe zugänglich sind. Als Mindestumsetzung ist gesetzlich vorgesehen: mindestens ein Eingang, der stufenlos erreichbar ist; Stufen und Schwellen grundsätzlich zu vermeiden und unvermeidbare Niveauunterschiede durch Rampen oder Aufzüge auszugleichen; notwendige Mindestbreiten für Türen und Gänge einzuhalten und eine dem Verwendungszweck entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen einzurichten.

In den letzten Jahrzehnten wurden von der Stadt Wien grundlegende Maßnahmen gesetzt um barrierefreie Planungsgrundsätze umzusetzen und behinderten Menschen eine ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende Lebensgestaltung zu ermöglichen.⁸ Beispielhaft sollen hiervon das Programm zur Absenkung der Gehsteigkanten⁹ oder die Einrichtung der Fachstelle für barrierefreies, behinderten- und generationsgerechtes Planen, Bauen und Wohnen erwähnt werden.¹⁰

Auch Wien erließ ein Antidiskriminierungsgesetz¹¹, dessen Schutz behinderte Menschen, wie auch die Diskriminierung auf Grund des Alters umfasst. Ebenso, wie das Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetz sieht es allerdings eine Einschränkung der Barrierefreiheit auf Zumutbarkeit vor. Bei der Prüfung wird wieder einerseits auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, andererseits auf die Zeit zwischen In-Kraft-Treten des Gesetzes und der behaupteten Diskriminierung verwiesen.

Das Gesetz sieht auch vor, dass die Gemeinde Wien bis zum 30. Juni 2012 einen Plan zum Abbau baulicher Barrieren für die von ihr genutzten Gebäude zu erstellen und die etappenweise Umsetzung vorzusehen habe.

3 BARRIEREFREIES PLANEN UND BAUEN IN WIEN

3.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

Die rechtliche Basis zur Regelung hinsichtlich der Vermeidung sowie des Abbaus von Baubarrieren ist in diversen Wiener Landesgesetzen und ergänzenden Verordnungen niedergeschrieben. Allen voran im Bau- und Planungsgesetz der Wiener Bauordnung (BO für Wien)¹², die seit der bedeutenden Novellierung 1991 speziell das barrierefreie Bauen berücksichtigt. Zusätzlich bestehen in einzelnen Sachmateriegesetzen spezifische Festlegungen zur Barrierefreiheit. Das betrifft vor allem das Wiener Aufzugsgesetz (§4, §9)¹³, Wiener Garagengesetz (§15)¹⁴, die Spielplatzverordnung (§2)¹⁵, die Wiener Gemeindevahlordnung (§46, §51)¹⁶, das Wiener Veranstaltungsgesetz (§15, §32)¹⁷, etc. Desweiteren existieren allgemeine und speziellere Bestimmungen zur Dimensionierung und Ausgestaltung von diversen Baumaßnahmen. Dazu zählen die Wiener Bautechnikverordnung (WBTv)¹⁸ und damit zusammenhängend die integrierte und verbindliche OIB-Richtlinie 4¹⁹ als auch die ÖNORM B 1600ff.²⁰ als Ergänzung.

⁸ Groiss, Barrierefreies Wohnen am Beispiel von Wien, 20

⁹ <https://www.wien.gv.at/verkehr/strassen/einrichtungen/gehsteige.html> 30.01.2018

¹⁰ <https://www.wien.gv.at/menschen/barrierefreiestadt/kompetenzstelle.html> 30.01.2018

¹¹ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierung (Wiener Antidiskriminierungsgesetz) LGBl. Nr. 35/2004, aktuelle Fassung LGBl. NR. 22/2017

¹² Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien – BO für Wien), StF.: LGBl. Nr. 11/1930, aktuelle Fassung LGBl. Nr. 27/2016

¹³ Gesetz, mit dem Bestimmungen über den Bau und den Betrieb von Aufzügen erlassen werden (Wiener Aufzugsgesetz 2006 – WAZG 2006), StF.: LGBl.: Nr. 68/2006, aktuelle Fassung LGBl. Nr. 17/2016

¹⁴ Gesetz über das Einstellen von Kraftfahrzeugen, kraftbetriebene Parkeinrichtungen und Tankstellen in Wien (Wiener Garagengesetz 2008 – WGarG 2008), aktuelle Fassung LGBl. Nr. 26/2014

¹⁵ Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der nähere Vorschriften für Kleinkinderspielplätze, Kinder- und Jugendspielplätze und Kinder- und Jugendspielräume erlassen werden (Spielplatzverordnung), aktuelle Fassung LGBl. Nr. 35/2009

¹⁶ Gesetz über die Gemeindevahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindevahlordnung 1996 – GWO 1996) [CELEX Nr. 394L0080], StF.: LGBl. Nr. 16/1996, aktuelle Fassung LGBl. Nr. 20/2016

¹⁷ Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz), StF.: LGBl. Nr. 12/1971, aktuelle Fassung LGBl. Nr. 11/2016

¹⁸ Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der bautechnische Anforderungen festgelegt werden (Wiener Bautechnikverordnung 2015 – WBTv 2015), LGBl. für Wien Nr. 31/2008, aktuelle Fassung StF.: LGBl. Nr. 35/2015

¹⁹ Österreichisches Institut für Bautechnik, OIB-Richtlinie 4 Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit OIB-300.4-012/07, aktuelle Fassung OIB-330.4-020/15

²⁰ Austrian Standards, Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen ÖNORM B 1600: 1977 07 01, aktuelle Fassung ÖNORM B 1600: 2017 04 01

Die Techniknovelle 2007 erfolgte als bedeutende Ergänzung des 9. Teils der Wiener Bauordnung (Bautechnische Vorschriften). Sie ist eine Gesetzesnovelle, mit der die Bauordnung für Wien ab Mitte 2008 insofern geändert wurde, da in der Bauordnung im Allgemeinen grundsätzliche technische Anforderungen formuliert sind. Hinsichtlich der barrierefreien Gestaltung von Bauwerken gilt jedoch vor allem der essentielle §115 der BO für Wien. In diesem Paragraphen sind die grundsätzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit von Gebäuden in Wien normiert und gleichzeitig auch die Bauwerke definiert, die in Wien barrierefrei zu gestalten sind.

Grundsätzliche technische Anforderungen von Seiten der Wiener Bauordnung werden allerdings erst dann als vollständig erachtet, wenn die wesentliche OIB-Richtlinie 4, die als Anlage in der WBTV ist, eingehalten wird. Diese Festlegungen sind in der WBTV entsprechend verankert.²¹

Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit, die ein Gebäude aus technischer Sicht erfüllen muss, sind somit sowohl in der Bauordnung als auch in umfassenderer Form in der OIB-Richtlinie 4 zu finden. Sie regelt sowohl die grundsätzlichen Anforderungen an die sichere Erschließung von Gebäuden, als auch konkrete Vorgaben an die barrierefreie Ausgestaltung der im § 115 genannten Bauwerke mit festgelegten Mindestdimensionierungen.²²

Die Planungsgrundsätze der ÖNORM B 1600 umfassen bauliche Maßnahmen (Neu-, Zu- und Umbauten), Einrichtungen und Ausstattungen sowie Kennzeichnungen, die notwendig sind, um die unterschiedlichen physischen Möglichkeiten von Menschen berücksichtigen zu können. Die Norm ist allerdings mittlerweile nicht mehr verbindlich einzuhalten. Sie kann aber, ähnlich wie andere Regelwerke auch, als optionale Methodikvorlage herangezogen werden, um die bautechnischen Anforderungen der OIB-Richtlinie 4 und der BO für Wien zu erfüllen. In der Planungspraxis kann dies erfolgen, wenn die OIB-Richtlinie oder die Bauordnung entweder unbestimmte (zielorientierte) Anforderungen oder keine Anforderungen zu einem bautechnischen Detail enthalten.

3.2 Wiener Bauordnung

Die Rechte und Verpflichtungen zur Barrierefreiheit fließen in 4 Teilen, hauptsächlich im Artikel VII, beziehungsweise 17 der 161 Paragraphen wesentlich ein.

Mit dem 5. Abschnitt des 9. Teils der Bauordnung – Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit – wird der Barrierefreiheit ein hoher Stellenwert beigemessen, insbesondere im §115 Barrierefreie Gestaltung von Bauwerken sind zahlreiche Bestimmungen, insbesondere für Kinder, Senioren und Menschen mit Behinderungen ausreichend verankert und betreffen generell neben Um- und Zubauten von Gebäuden auch weitgehend alle öffentlichen Gebäude im Bestand und Neubauten mit allgemeinen Zugänglichkeiten.

Die Wiener Bauordnung postuliert bereits in ihrem ersten Paragraphen, dass für die Festsetzung und Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplan die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens zu berücksichtigen sind. Die raumstrukturellen Gegebenheiten (unter anderem Infrastruktur) sind hinsichtlich barrierefreier Ausgestaltung für eine weitgehend selbstständige Nutzung aller Lebensbereiche durch die Bevölkerung zu erheben (vgl. BO für Wien §1 - §2). Hierbei besteht eine erste direkte Verzahnung von Raumplanung, Städtebau und Architektur bei allen Planungs- und Bautätigkeiten in Wien. Zusätzlich muss für jedes konkrete Bauvorhaben ein von der MA 37 Baupolizei ausgegebenes Formular des Planverfassers eingereicht werden. Dabei handelt es sich um eine Bestätigung über die Einhaltung der Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens, der in der Wiener Bautechnikverordnung verbindlich erklärten OIB-Richtlinie 4 (gegebenenfalls in Verbindung mit der ÖNORM B 1600) aber auch über die Abweichung der Vorschriften im Sinne des §68 BO für Wien (vgl. BO für Wien §63).

Die Wiener Bauordnung mit der dazugehörigen OIB-Richtlinie 4 betrifft alle Gebäudebereiche und führt zu erhöhten Anforderungen des barrierefreien Bauens. Ausnahmebestimmungen von den Bauvorschriften sind meist nur bei Änderungen beziehungsweise Ergänzungen rechtmäßigen Baubestandes anzuwenden (siehe

²¹ Stadt Wien MA 37 Baupolizei, Barrierefreies Planen und Bauen in Wien. Zusammenfassung baurechtlicher Interpretationen. Gültig für Bauvorhaben, die nach dem 1. Oktober 2015 eingereicht wurden (Oktober 2015), aktuelle Ausgabe August 2017, URL: <https://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/barrierefreies-planen-bauen.pdf> 06.01.2018

²² GEUDER, FUCHS, Bauordnung für Wien. Kommentierte Gesetzesausgabe samt Nebengesetzen und wichtige höchstgerichtlichen Entscheidungen, Wien 2016

dazu auch §115 BO für Wien). Prinzipiell sind diese Regelungen restriktiv zu interpretieren (VwGH 10.10.2006, 2005/05/0021; siehe Geuder, Fuchs, Bauordnung für Wien S.211, §68). Die Zulässigkeit von Baumaßnahmen kann gegeben sein, wenn der neue Bauwerkszustand durch die bauliche Veränderungen den gegenwärtigen Baustandards mehr entspricht als zuvor (wie beispielsweise eine verbesserte Zugänglichkeit), auch dann, wenn der neue Bauwerkszustand nicht vollständig den gesetzlichen Anforderungen im Baurecht entspricht.

Eine weitere Ausnahme besteht bei Raumzusammenlegungen (Grundrißveränderung) für notwendige Vergrößerungen von Sanitärräumen hinsichtlich einer verbesserten Zugänglichkeit sowie Benützbarkeit für Menschen mit Behinderung. Hier dürfen Scheidewände entfernt werden.

Eine wesentliche Ausnahmebestimmung bezieht sich auf den unverhältnismäßigen Umsetzungsaufwand bei Baumaßnahmen. Eine genauere Bewertung möglicher Unverhältnismäßigkeiten im Sinne einer technischen Umsetz- sowie wirtschaftlicher Durchführbarkeit ist durchzuführen, bei der jeweils das konkrete Bauvorhaben individuell zu beurteilen ist. Hierbei wird im Einzelnen eine gegenüberstellende Abschätzung von Argumenten, die für und gegen die Regelungen hinsichtlich des barrierefreien Bauens sprechen, vorgenommen und anschließend entschieden. Die Unverhältnismäßigkeitsbewertung gilt auch für nachträgliche Aufzugsein- beziehungsweise Aufzugszubauten sowie bei nicht zwingend notwendigen Personenaufzügen. Zwingend notwendige Aufzüge hingegen sind in §111 der Wiener Bauordnung bestimmt und müssen für Rollstuhlfahrer zugänglich sein.

Handelt es sich um umfangreicherer Umbauten, sind Bauvorschriftenabweichungen im Allgemeinen nicht möglich (vgl. Geuder, Fuchs, Bauordnung für Wien S.211, §68).

Dieser Paragraph ist vor allem bedeutend für die zahlreichen Gebäude im Altbestand mit vielerorts nicht mehr zeitgemäßen Baustandards. Die Einhaltung der gesetzlichen Bedingungen bei heutigen Neubauten ist im Vergleich zu Sanierungsvorhaben als überschaubarer Aufwand zu bezeichnen. Die Situation bei Sanierungsvorhaben vom Baubestand ist eine gänzlich andere, da die historische Gebäudearchitektur mitunter eine vollständige Beseitigung von Barrieren aus bautechnischer oder statischer Sicht nahezu unmöglich machen kann oder bei einer theoretischen Durchführbarkeit der entstehende Kostenaufwand in einem finanziell exorbitanten Verhältnis zu den Gesamtbaukosten stehen kann. Gerade die infrastrukturelle Adaptierung von Stiegenhäusern und Personenaufzügen können enorme Kostentreiber sein. Auch die Vergrößerungen von barrierefreien Wohnungs-, und Gebäudeverbindungsflächen sind vielerorts technisch aufwendig umzusetzen und korrelieren mit sinkenden Wohnnutzflächen bei gleichbleibender Bauwerksgröße, was ebenfalls eine Verteuerung der Baukosten nach sich zieht.

Bei Bauvorhaben, die als temporäre Einrichtungen zur Unterbringung und Versorgung von Personen dienen, können bestimmte gesetzliche Festlegungen unberücksichtigt bleiben, sofern allgemeine Anforderungen, wie unter anderem die Nutzungssicherheit und das Vorhandensein einer barrierefreien Zugänglichkeit im Erdgeschoß, gewährleistet wird (vgl. BO für Wien §71c).

Bauwerke und alle ihre Teile müssen so geplant und ausgeführt sein, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die im §88 angeführten bautechnischen Anforderungen wie beispielsweise die Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit erfüllen (vgl. BO für Wien §88).

Generell ist bei der Planung und Ausführung von Bauwerken - entsprechend dem Verwendungszweck - insbesondere auf Kinder, ältere Personen und Menschen mit Behinderungen zu achten. Bei der Bauwerkserschließung muss eine sichere Zugänglichkeit und Benützbarkeit gewährleistet werden. Alle Gebäudegeschoße in Gebäuden mit mehr als zwei Hauptgeschoßen haben miteinander durch Personenaufzüge und der notwendigen Verbindungswege zu den Wohnungen und Haustore verbunden zu sein, sodass eine dauerhafte Benützbarkeit auch für Rollstuhlfahrer besteht. Ebenso miteinzubeziehen ist die Anordnung von den Aufzugshaltestellen in jenen Geschoßen, in denen sich die einzigen Zugänge zu Dachgeschoßwohnungen oder Betriebsstätten befinden. Der Bereich vor der Aufzugstür muss im Zusammenhang mit barrierefreien Liften dabei die Mindestmaße für rollstuhlgerechte Bewegungsmöglichkeit (Wendekreis) einhalten. Davon ausgenommen sind Häuser mit nur einer Wohnung, Kleinhäuser und Reihenhäuser (vgl. BO für Wien §109 - §110).

Zur sicheren sowie unkomplizierten Erreichbarkeit und Nutzung von Gebäuden müssen durch entsprechende bauliche Vorrichtungen potenzielle Unfallgefahren weitgehend ausgeschlossen werden (vgl. BO für Wien § 112 - § 113).

Ausgewählte Bauwerke und Bauwerksteile mit jeweils bestimmten Funktionen, die barrierefrei sowie weitgehend nutzungsautonom für Kinder, ältere Personen und Personen mit Behinderungen ausgestaltet sein müssen, sind in der WBO definiert. Das bezieht sich auch auf Um- und Zubauten von Gebäuden. Ausnahmen gelten wieder für Reihenhäuser, Bauwerke mit nur einer Wohnung sowie für Wohngebäuden mit maximal zwei Wohnungen (bei einer Gebäudehöhe von bis zu 7,50 m) und in denen für Betriebs- oder Geschäftszwecke höchstens ein Geschoß in Anspruch genommen wird. Unabhängig von den einzelnen baulichen Maßnahmen ist keine Verschlechterung des Bauwerkszustandes bezüglich der barrierefreien Ausgestaltung gestattet. Je nach Gebäudezweck müssen eine entsprechende Anzahl von behindertengerechten Sanitärräumen errichtet werden. (vgl. BO für Wien § 115).

Die Gestaltung von Wohngebäuden und -einheiten muss abgesehen von den Ausnahmebestimmungen so konzipiert sein, dass einerseits alle Gemeinschaftsräume mit ihren Verbindungswegen barrierefrei zugänglich und benützbar sind, andererseits im Fall einer Benützung von Menschen mit Behinderung nachträglich und ohne massiven Aufwand adaptiert werden kann. Das gilt auch für die dazugehörigen Spielplätze (vgl. BO für Wien § 119).

Der Fertigstellungsanzeige ist unter anderem eine Bestätigung, dass die Grundsätze des barrierefreien Planens und Bauens eingehalten wurden anzuschließen (vgl. BO für Wien § 128).

3.3 Wiener Etappenplan zum Abbau baulicher Barrieren

Der Wiener Etappenplan umfasst eine 30-jährige Laufzeit, aufgeteilt in drei Prioritätsstufen zu zehn Jahren zwischen 2012 und 2042. 33% der öffentlich genutzten Gebäude sollen gemäß der Prioritäteneinteilung in den ersten zehn Jahren bis Ende 2022 barrierefrei sein. Bis zu 57-prozentige Barrierefreiheit soll bis Ende 2032 bestehen und eine komplette Barrierefreiheit wird bis Ende 2042 festgesetzt. Die Kosten für das vorgesehene Maßnahmenpaket wurden anhand von nicht näher erläuterten Kennzahlen ermittelt und belaufen sich ursprünglich in etwa auf 162 Millionen Euro (5,4 Millionen Euro jährlich). 27 % der Gesamtgebäudeanzahl wird budgetär dem Zentralbudget des Landes Wien und 73 % dem Dezentralbudget der Wiener Gemeindebezirke zugeordnet. Die Hauptlast der Finanzierung liegt demnach bei den Bezirken mit ihren vorhandenen Budgets, die als zugewiesene Haushaltsmittel aus dem Zentralbudget (Gemeindebudget) stammen.

Der veröffentlichte Teil des Etappenplans besteht aus einer reinen Auflistung ausgewählter Objekte.²³ In dieser Masterliste sind 1.117 Gebäude vermerkt. Im Detail handelt es sich um 447 Kindergärten, 417 Schulen, 193 Amtsgebäude, 39 Büchereien, 11 Marktgebäude, 5 Gesundheitsstellen, 3 Museen, 1 Hort sowie 1 Pensionistenlokal.²⁴ Laut Wiener Stadtbaudirektion sind jene Objekte nicht in der Liste enthalten, die den baulichen Anforderungen bereits entsprechen. Welche Gebäude davon betroffen sind bleibt ungeklärt. Der enorm hohen Zahl an verbesserungswürdiger Kindergärten und Schulen versucht die Stadt Wien unter anderem mit eigenen Sanierungsprogrammen entgegenwirken (siehe unten; Schulsanierungspaket).

Im Vorfeld wurden die Bestandsobjekte auf ihre grundsätzliche Barrierefreiheit grob überprüft. Relevante, zu bewertende Gebäudeelemente waren hierbei Zugangsbereiche, Aufzugssituation, Behindertentoiletten, Stiegenhausgestaltung und das Vorhandensein taktiler Leitsysteme. Im engeren Sinne handelt es sich bei den Etappenplanmaßnahmen um keine ganzheitliche Herstellung von Barrierefreiheit gemäß der entsprechenden OIB-Richtlinien 4 oder ÖNORMEN B1600 ff., sondern eher um Adaptierungen. Aus dem Masterplan geht oberflächlich hervor, welcher Umbau in welchen Zuständigkeitsbereich fällt. Das heißt, ob das Objekt vom Zentralbudget des Landes Wien oder den Bezirksbudgets der jeweils betroffenen Bezirke finanziert wird. Ergänzend ist der Auflistung zu entnehmen, welche Magistratsabteilung direkt verantwortlich ist.²⁵

Die Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien kann prinzipiell keine Auskunft über den aktuellen Umsetzungsstand geben und verweist auf die Stadtbaudirektion, die ebenfalls keine konkrete Auskunft bei Nachfrage über die bereits sanierten Objekte ausgibt.²⁶ Wie viel oder welche Objekte

²³ Gemäß dem Wiener Antidiskriminierungsgesetz (WADG) - Masterliste WADG Zentral- und Dezentralbudget

²⁴ Behindertenberatungszentrum-BIZEPS; Zentrum für Selbstbestimmtes Leben, Masterliste WADG Zentral- und Dezentralbudget (29.06.2012), URL: https://www.bizeps.or.at/downloads/etappenplan_wien.pdf 01.02. 2018

²⁵ BIZEPS, URL: <https://www.bizeps.or.at/wissenswertes/wiener-etappenplan/> 28.01. 2018

²⁶ Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien, Telefonische Anfrage zum Umsetzungsstand barrierefreier öffentlicher Gebäude der Stadt Wien, Ing. Rosenberger. am 15.01. 2018

bis heute tatsächlich auf barrierefreien Mindeststandards umgebaut wurden bleibt unveröffentlicht. Der Wiener Monitoringstelle zufolge sind keine Umsetzungsstrategien des Etappenplans ersichtlich. Sie fordert eine übergeordnete Koordinierungs- und Überwachungsstelle für die Umsetzung des Etappenplans mit entsprechenden Kompetenzen in der Stadtverwaltung

einzurichten und zeitlich ambitioniertere Ziele zu setzen, die sich an denen des Bundes (Erste Umsetzungsfrist bis 2019) orientieren. Es wird daher die Erstellung eines transparenten, alle Gebäude umfassenden Etappenplans empfohlen.²⁷

Weitaus konkretere Informationen zu Abbautätigkeiten von Barrieren der Stadt Wien bekommt man bei den zwei großen Schulsanierungsprojekten für Wien. An rund zwei Drittel der Wiener Schulen, die zwischen 1855 und 1991 errichtet wurden, sind substanzsichernde Maßnahmen erforderlich. Durch das Schulsanierungspaket I (Substanzsanierungen) wurden von 2007 bis 2017 Sanierungsmaßnahmen an 117 Wiener Schulen fertiggestellt. Die Stadt Wien war mit 40% und die Bezirke mit 60% an der Finanzierung beteiligt. Das Gesamtkostenvolumen wurde nicht veröffentlicht. Aufgrund des Schulsanierungspaketes II (Substanzsanierungen), das von der Stadt Wien bis zu 90% der Kosten der Bezirke gefördert wird, sind seit 2017 Sanierungsarbeiten an rund 150 Wiener Pflichtschulen fortgesetzt worden. Der Sanierungsumfang von 100 weiteren Schulen ist für 2018 geplant. Die Gesamtkosten für das Schulsanierungspaket II belaufen sich in etwa auf 570 Millionen Euro.²⁸

3.4 Stadtentwicklungsplan für Wien (STEP2025)

Der auf zehn Jahre ausgelegte STEP2025²⁹, der Prinzipien und Leitlinien zur räumlichen Auswirkung Wiens beinhaltet, stellt eines der bedeutenden Raumplanungsinstrumente der städtischen Verwaltung dar und wird durch weitere Fachkonzepte wie beispielsweise die Smart-City-Wien-Rahmenstrategie³⁰ unterstützt. Wien hat mit dem Stadtentwicklungsplan von 1994 und 2005 erste Vorgaben zur Barrierefreiheit geschaffen und verfolgt diesen Weg im aktuellen STEP2025 weiter.

Die Bedeutung der Barrierefreiheit wird im Wesentlichen in zwei Zusammenhängen näher behandelt und im weiteren Sinne unter der Thematik der Sozialen Inklusion subsummiert. Zwei der vier Hauptkapitel setzen die Barrierefreiheit in einen konkreten Kontext. Im Kapitel 2 (Wien baut auf) geht es im Unterpunkt 2.2, Flächen für das Stadtwachstum, um qualitätsvolle Urbanität, was eine Fortführung der Zielvorstellung einer barrierefreien Stadt darstellt. Qualitätsvolle Urbanität bezieht im Entwicklungsplan auf Stadtquartiere mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten, kurzen Wegen zu Versorgungseinrichtungen sowie einem barrierefreien, belebten Straßenraum (vgl. STEP2025 Kapitel 2.2).

Im Unterpunkt 4.2 Freiräume: Grün & Urban des vierten Kapitels (Wien ist vernetzt) steht die Qualität der urbanen öffentlichen Räume im Fokus. Diese sollen hochwertig, barrierefrei, robust, alltagstauglich und flexibel nutzbar sein und Möglichkeiten ohne entstehende Exklusion anderer Menschengruppen für unterschiedliche Nutzerinnen und Nutzer bieten (vgl. STEP2025 Kapitel 4.2).

Wien streicht im Punkt 4.3 (Soziale Infrastruktur) die Bedeutung einer auf soziale Inklusion orientierte Stadtentwicklung der Stadt hervor, die in diesem Zusammenhang die Teilhabe der Wiener Bevölkerung an allen gesellschaftlichen Prozessen ermöglicht. Der Schwerpunkt richtet sich bei diesem stadtplanerischen Ansatz besonderes auf potenzielle Ausschlussmechanismen für bestimmte

soziale Gruppen, die in Anbetracht der Zielvorstellung der sozialen Gerechtigkeit und Gleichheit minimiert werden müssen.

²⁷ Wiener Monitoringstelle für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Empfehlung der Monitoringstelle Wien zum Etappenplan zum Abbau baulicher Barrieren der Stadt Wien (25. Juli 2013), URL: <http://www.monitoringstelle.wien/empfehlung-etappenplan.pdf> 16.11. 2017

²⁸ Stadt Wien MA 56 Wiener Schulen, Sanierung vonn Schulen, URL: <https://www.wien.gv.at/bildung/schulen/schulbau/sanierung/index.html>, 24.11. 2017

²⁹ Stadt Wien MA 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung, STEP 2025 Stadtentwicklungsplan Wien, 2014, URL: <https://www.wien.gv.at/stadtentwicklung/studien/pdf/b008379a.pdf>, 05. 11. 2017

³⁰ Stadt Wien MA 18 Stadtentwicklung und Stadtplanung, Smart-City-Wien-Rahmenstrategie, 2014, URL: https://smarcity.wien.gv.at/site/wp-content/blogs.dir/3/files/2014/08/Langversion_SmartCityWienRahmenstrategie_deutsch_doppelseitig.pdf 10.12. 2017

Vor dem Hintergrund einer Inklusions- und Diversitätsorientierung Wiens soll dabei die gesamte Stadtbevölkerung in den Mittelpunkt der Betrachtung rücken, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität, Religion, Weltanschauung, Gesundheit,

Behinderung, Alter, oder ökonomischem Status und somit die Chancen eines sozialen Aufstieg gleichermaßen gewährleisten (vgl. STEP 2025, Kapitel 4.3).

3.5 Wiener Smart-City-Rahmenstrategie

Die Wiener Smart-City-Rahmenstrategie, mit ihrem Mehrjahreshorizont bis 2050, repräsentiert die großen langfristig angelegten Schwerpunktbereiche, stadtplanerische Leitsätze und grundlegenden Pfade zu Erreichung ihrer Zielvorstellungen. Die Lebensqualität auf hohem Niveau zu sichern steht für eines der drei großen Zielebenen im Strategiepapier. Das Leitmotiv dafür ist Wien als soziale Stadt, die alle Menschen gleichermaßen in ihrem Streben unterstützt, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Von den 13 Hauptkapiteln nimmt einzig das Kapitel 8 (Ziel: Lebensqualität auf höchstem Niveau sichern) direkten Bezug auf die Barrierefreiheit. Es wird die Absicht der Förderung der sozialen und politischen Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen unter anderem auf den Ebene der Barrierefreiheit betont (vgl. Smart-City-Wien-Rahmenstrategie, 8.1 Soziale Inklusion).

Die Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ vorhandenen Grün- und Freiraums muss im Stadtgebiet der wachsenden Stadt ausreichend gewährleistet werden und unter Berücksichtigung einer raschen Erreichbarkeit mit dem öffentlichen Personennahverkehr barrierefrei und möglichst öffentlich zugänglich sein (vgl. Smart-City-Wien-Rahmenstrategie, 8.3 Wien Die Umweltmusterstadt).

Die Verbesserung der Alltagsabläufe der Wiener Bevölkerung wird dahingehend angestrebt, indem rasche und effiziente Abläufe sowie Orts- und Zeitsouveränität beispielsweise durch den Abbau von Barrieren ermöglicht werden (vgl. Smart-City-Wien-Rahmenstrategie, 8.2 Gesundheit als Voraussetzung).

4 CONCLUSIO

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Thema Barrierefreiheit in den diversen Wiener Landesgesetzen (insbesondere in der Wiener Bauordnung), bautechnischen Verordnungen, Richtlinien und Normstandards umfangreich und ausreichend verankert ist. Mit der Kompetenzstelle barrierefreies Planen, Bauen und Wohnen in Wien, dem Wiener Monitoringausschuss, der Meldestelle für Baubarrieren und andere Organe wurden noch dazu ergänzende Stellen geschaffen, um einen verbesserten und effizienteren verwaltungstechnischen Ablauf beim Abbau von Barrieren der Stadt Wien zu etablieren. Diesbezüglich hat die Stadtverwaltung große Schritte Richtung barrierefreie Stadt gemacht. Was zukünftige Aus-, Zu- oder Neubauten betreffen hat Wien eine gute Ausgangssituation geschaffen, um die Barrierefreiheit insgesamt anzuheben.

Bei Adaptierungen von Gebäuden im Bestand erscheint die Umsetzung deutlich komplexer, kostenintensiver und langfristiger. Die zeitlichen Etappen sowie der Umfang des Unterfangens der Stadt Wien zum Abbau von Barrieren in öffentlichen Gebäude könnte transparenter gestaltet werden. Bei der Finanzierungsverteilung sollte Bedacht genommen werden, dass die Bezirke den nötigen finanziellen Spielraum bekommen, um eigenständig genug und der Bezirkssituation angemessen reagieren können. Im Bereich der Schulsanierungsmaßnahmen funktioniert die Verteilung bereits erfolgreich und kann durchaus als Referenz dienen.

Zusammengefasst kann man das grundsätzliche Engagement der Stadt Wien und ihre Mechanismen zum Abbau von Barrieren hervorheben, allerdings gäbe es im Bereich von magistratsübergreifender Zusammenarbeit, Veröffentlichung von Informationen, der Integration von Interessensvertreterinnen und Interessensvertretern oder Budgetierung noch Potenziale. Es liegt in Zukunft am neuen Bürgermeister und seinen Stadträtinnen und Stadträten, hierbei positive Entwicklungen einzuleiten und den Weg der Barrierefreiheit möglichst ganzheitlich zu gehen.

5 REFERENZEN

- AMANN, Wolfgang, Barrierefreies Wohnen – Förderungen der Länder, Immolex 2014
BENESCH, Martin, Barrierefreiheit bei Planung, Bau und Sanierung von Gebäuden, Immolex 2014
GEUDER, FUCHS, Bauordnung für Wien, Kommentierte Gesetzesausgabe, Wien 2016
GROISS, Peter, Barrierefreies Wohnen am Beispiel von Wien, Wohnbau Forschung, 2/2001